

Inhaltsangabe

- 29/2022** **Öffentliche Bekanntmachung**
51. Änderung des Flächennutzungsplanes „Tangente Europaallee“
- 30/2022** **Öffentliche Bekanntmachung**
Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
- hier: Gensenweg
- 31/2022** **Öffentliche Bekanntmachung**
Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
- hier: Hüttenweg

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen

Tel.: 02234 / 501-1278, Fax: 02234 / 501-1486, E-Mail: amtsblatt@stadt-frechen.de

Kostenpflichtiges Abonnement als Printmedium

Im Jahresabonnement für 15,00 € inkl. Porto. Einzelausgabe für 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich.

Kostenfreie Einsicht & Newsletter

Das Amtsblatt kann kostenfrei an der Rathausinformation oder in der Stadtbücherei eingesehen werden.

Zusätzlich steht das Amtsblatt als Download unter www.stadt-frechen.de/amtsblatt zur Verfügung und kann darüber hinaus unter www.stadt-frechen.de/newsletter.php als kostenloser, elektronischer Newsletter abonniert werden.

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 01.02.2022 den Feststellungsbeschluss zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Mit Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 05.08.2022 (Aktenzeichen: 35.2.11-34-28/22) wurde die Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Der Änderungsbereich ist in folgendem Plan dargestellt:

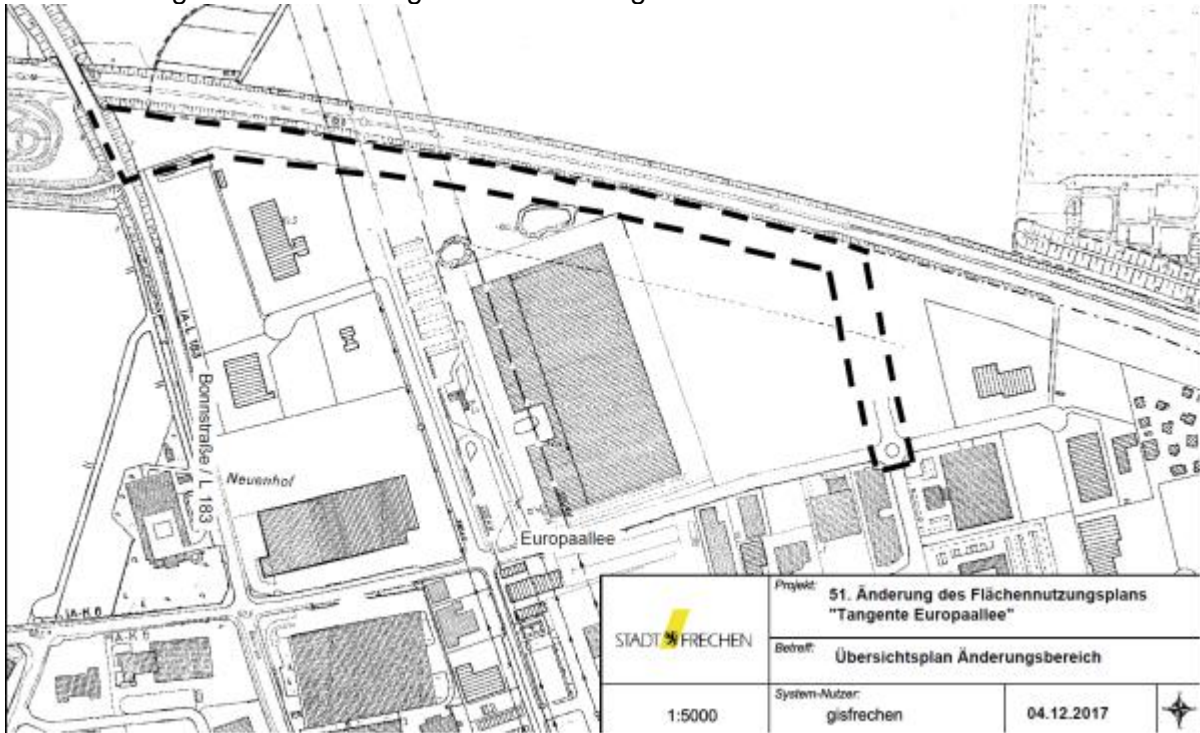


Abb.: Bereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplans (ohne Maßstab)

Jeder kann die Flächennutzungsplanänderung und ihre Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB während der Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, in der Abteilung Stadtplanung Geo-Informationen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen können auch im Internet (unter <https://www.stadt-frechen.de/infrastruktur/flaechennutzungsplan.php>) eingesehen werden.

Hinweise auf die Rechtsfolgen

1. Baugesetzbuch (BauGB):

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

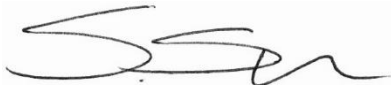
Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 51. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Frechen, 17.08.2022



Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen

Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Der Ausschuss für Verkehr, Umwelt und Klima der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 06.09.2022 zur Vorlagennummer 1542/17/2022 beschlossen, die nachfolgend aufgeführte Fläche gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) auf der Grundlage des beigefügten Planes dem öffentlichen Straßenverkehr zu widmen:

Gemsengeweg

von Widderstraße bis Elchweg

Gemarkung Königsdorf, Flur 6, Flurstücke 886, 407

(siehe Anlage)

als Anliegerstraße

Die Fläche wird als Gemeindestraße im Sinn des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NW eingestuft.

Der beigefügte Plan ist Bestandteil des Beschlusses und dieser Widmungsverfügung.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der beurkundenden Person der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer – Rechtsverkehr – Verordnung -ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

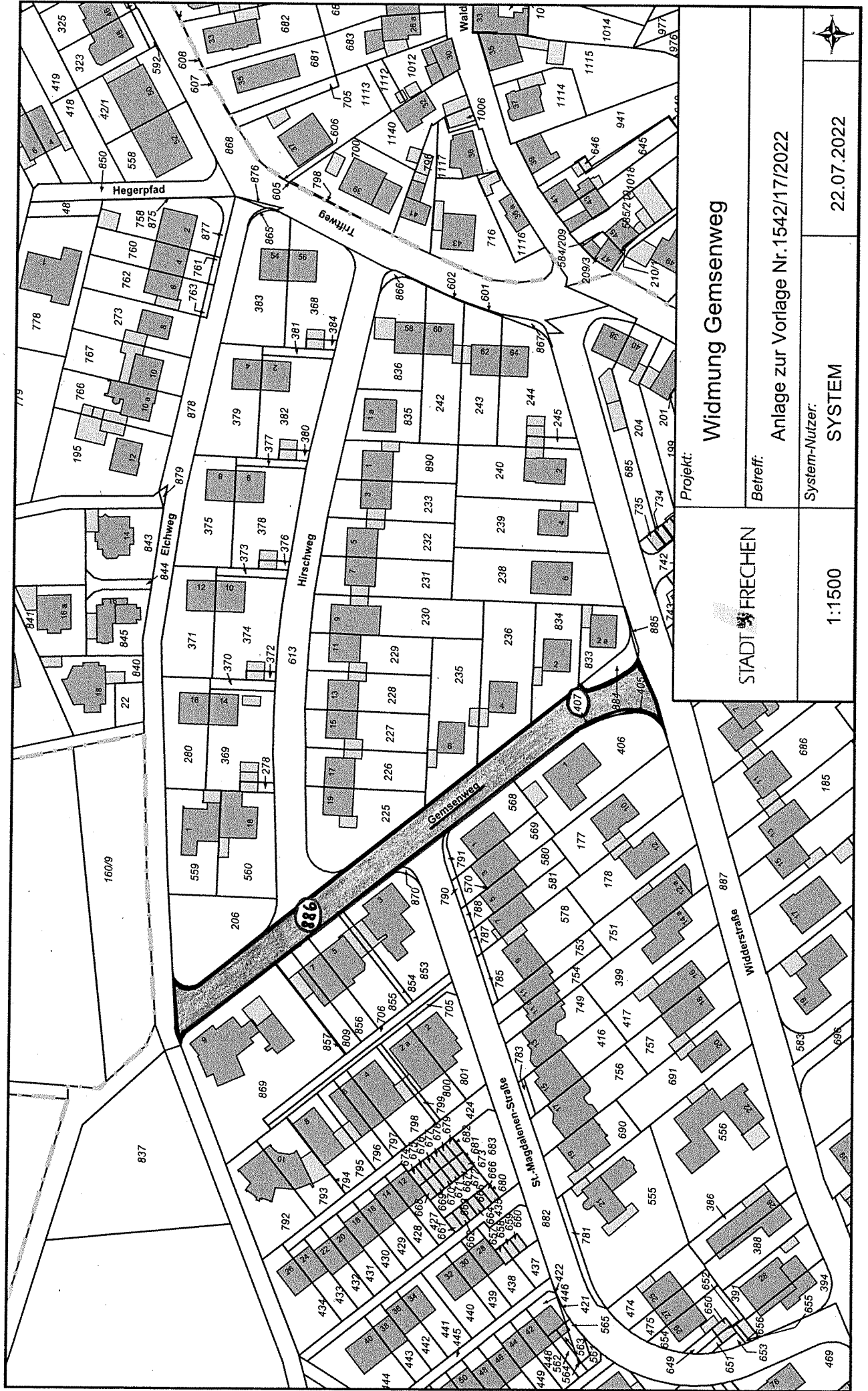
Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Frechen, 13.09.2022
Stadt Frechen



Susanne Stupp
Bürgermeisterin



Projekt: Widmung Gamsenweg

Betreff: Anlage zur Vorlage Nr.1542/17/2022

System-Nutzer: SYSTEM

22.07.2022

STADT FRECHEN

1:1500

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen

Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Der Ausschuss für Verkehr, Umwelt und Klima der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 06.09.2022 zur Vorlagennummer 1560/17/2022 beschlossen, die nachfolgend aufgeführte Fläche gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) auf der Grundlage des beigefügten Planes dem öffentlichen Straßenverkehr zu widmen:

Hüttenweg

**von Talstraße bis Höhe nördl.
Grenzen der Flurstücke 367
und 581**

**Gemarkung Königsdorf,
Flur 1, Flurstück 600 tlw.**

(siehe Anlage)

als Anliegerstraße

Die Fläche wird als Gemeindestraße im Sinn des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NW eingestuft.

Der beigefügte Plan ist Bestandteil des Beschlusses und dieser Widmungsverfügung.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der beurkundenden Person der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.


Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer – Rechtsverkehr – Verordnung -ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

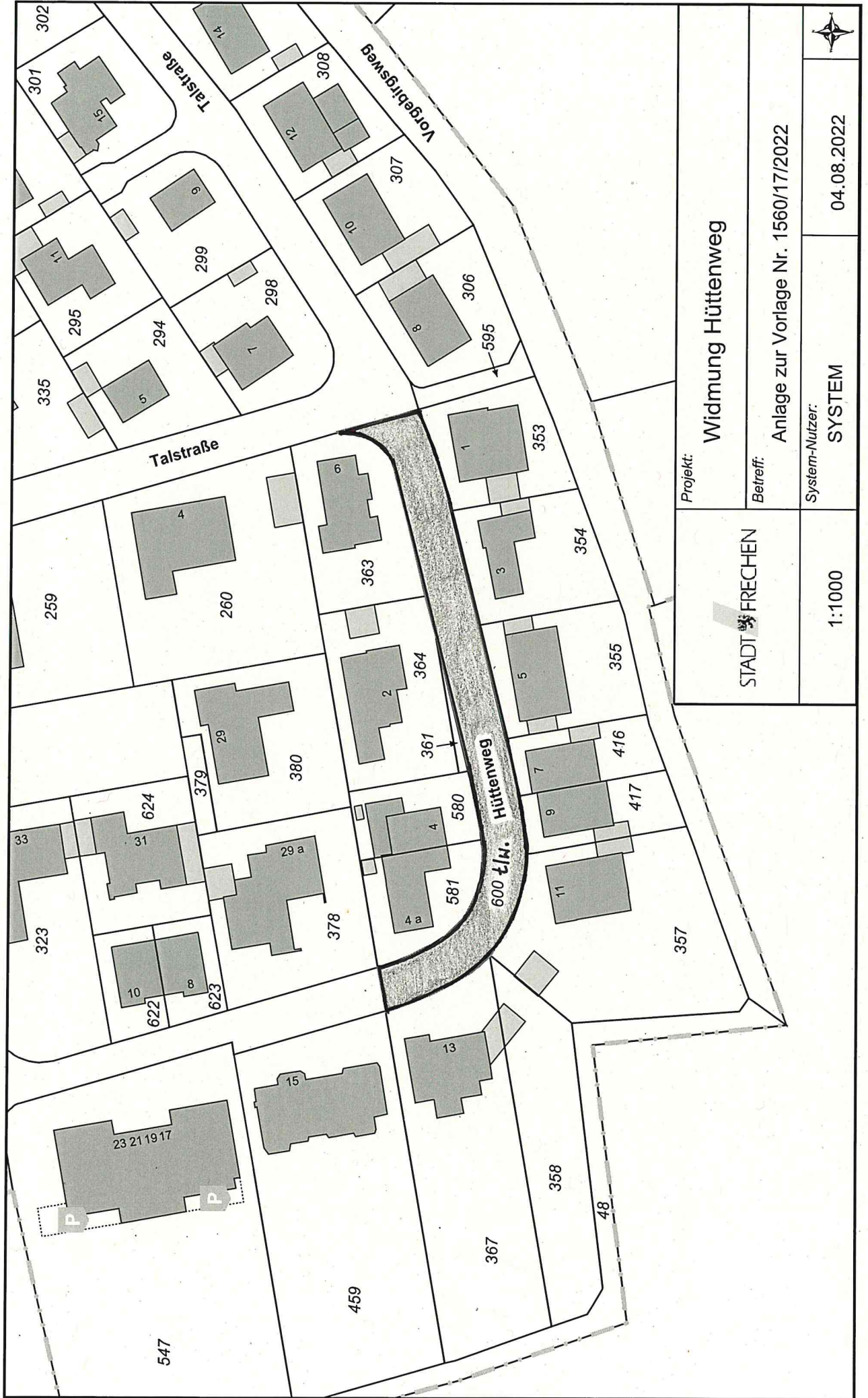
Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Frechen, 13.09.2022
Stadt Frechen



Susanne Stupp
Bürgermeisterin



<p>Projekt: Widmung Hüttenweg</p>	<p>Anlage zur Vorlage Nr. 1560/17/2022</p>
<p>Betreff: STADT FRECHEN</p>	<p>System-Nutzer: SYSTEM</p>
<p>1:1000</p>	<p>04.08.2022</p>